

## Verordnung

### Begegnungszone Oberes Dorf Lanersbach

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux, beschlossen in der Sitzung vom 25. März 2019, mit der im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für FußgängerInnen die weiter unten genannten Straßenabschnitte dauernd zur Begegnungszone erklärt werden.

Gemäß § 94d Ziff. 8c in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr.159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 39/2013 bzw. 18/2019 wird verordnet:

#### § 1

Auf den Gemeindestraßen im Ortsteil „oberes Dorf“, zwischen HNr. 432 und 453, einschließlich der Stichstraßen bis HNr. 460, 456b, 467, 484 und 489 dürfen LenkerInnen von Fahrzeugen weder FußgängerInnen noch RadfahrerInnen behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. FußgängerInnen dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 18.1.2019 und der Beschilderungsplan vom 17.12.2018, beides erstellt vom Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler, 6060 Hall i.T., Erlenstraße 3, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9 e StVO 1960 »Begegnungszone« und § 53 Z 9 f StVO 1960 »Ende der Begegnungszone« an folgenden Stellen (Die genaue Angabe der Stellen der Kundmachung ist auch den Beschilderungsplänen zu entnehmen):

- ✓ Auf der Gemeindestraße „Oberes Dorf“ gegenüber HNr. 432 einschließlich der hinterseitigen Aufhebung (Koordinate: Y=105722,8; X=225012,7)
- ✓ Auf der Gemeindestraße „Oberes Dorf“ auf Höhe HNr. 453 einschließlich der hinterseitigen Aufhebung (Koordinate: Y=105602,4; X=224801,7)
- ✓ Auf der Stichstraße von HNr. 492 in Richtung Südwesten, oberhalb HNr. 489 einschließlich der hinterseitigen Aufhebung (Koordinate: Y=105456,2; X=224751,3)

(Die Koordinaten beziehen sich dabei jeweils auf die Kartenprojektion MGI Austria GK West (M28)).

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Grubauer